

**2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung des Marktes Lauterhofen  
für die Orte Traunfeld und Dippersricht  
(2. Änderungssatzung zur BGS/EWS Traunfeld)**

Aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) erlässt der Markt Lauterhofen folgende

**2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
für die Orte Traunfeld und Dippersricht**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Lauterhofen für die Orte Traunfeld und Dippersricht vom 06.06.2003, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.06.2006, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung für die Orte Traunfeld und Dippersricht erhält folgende neue Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	60,-- € / Jahr
bis 6 m <sup>3</sup> /h	120,-- € / Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	210,-- € / Jahr
über 10 m <sup>3</sup> /h	600,-- € / Jahr.“

§ 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung für die Orte Traunfeld und Dippersricht erhält folgende neue Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt bis einschließlich zum 31.12.2010 **2,30 €** pro Kubikmeter Abwasser. Ab dem 01.01.2011 beträgt die Gebühr **2,55 €** pro Kubikmeter Abwasser.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Lauterhofen, den 26.11.2010



Peter Braun  
Erster Bürgermeister